

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,

Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Die neue Eisenbahnverkehrsordnung.

II.

Im § 65 des Entwurfes, welcher die Art und Reihenfolge der Beförderung behandelt, werden alle die Beförderung betreffenden Vorschriften, die bisher an verschiedenen Stellen zerstreut waren, zusammengefasst. Die Eisenbahn hat danach die Abfertigung vorzunehmen, welche nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Beförderungsbedingungen bietet. Der Absender kann im Frachtbriefe das Zoll- oder Steueramt für die Zoll- oder steueramtliche Abfertigung und die Station vorschreiben, wo eine etwa nötige polizeiliche Prüfung stattfinden soll. Auch kann er bei Eilgütern selbst den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Frachtbriefvorschriften muss die Eisenbahn beachten. Sie kann aber auch die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen. Andere Wegevorschriften sind unzulässig.

Die Güter sind in der Reihenfolge zu befördern, in der sie zur Beförderung angenommen wurden, wenn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnverkehrs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Gut, das im Eilfrachtbrief als „beschleunigtes Eilgut“ bezeichnet ist, muss vorzugsweise vor andern Eilgütern mit den günstigsten von der Eisenbahn dafür freigegebenen Zügen befördert werden.

Was die vorläufige Einlagerung des Gutes anlangt, so kann die Verwahrung leicht veränderlicher und gefährlicher Güter, wie schon erwähnt, abgelehnt werden. Bisher war dem Absender der Güter die Befugnis eingeräumt, ihre Sendungen auf Grund der Frachtbriefduplikate nach der Auflieferung zu beliehen. Die Bestimmungen waren aus dem österreichisch-ungarischen Betriebsreglement herübergenommen, haben sich jedoch als überflüssig erwiesen. Es ist von dieser Befugnis überhaupt kein Gebrauch gemacht worden und hat man deshalb den betreffenden Absatz 3 der bisherigen Verkehrsordnung im Entwurf wieder gestrichen.

Der § 67, welcher von der Berechnung der Fracht und Provision handelt, bringt ebenfalls einige Änderungen, denen man nur zustimmen kann. So müssen die nach dem Tarif sich ergebenden Beträge für Fracht und

für die in dieser Ordnung zugelassenen Nebengebühren in den Frachtbrief eingetragen werden, was bisher nicht vorgeschrieben war. Als Beispiele für Auslagen der Eisenbahn sind neben den Auslagen noch erwähnt: „andere zur Erhaltung des Gutes notwendige Arbeiten“. Hierunter fällt noch die Begründung, z. B. das Umschauen beim Warmwerden der Sämereien, Kartoffeln, des Getreides usw. Auch diese Beträge sind unter Befügung der Beweisstücke im Frachtbrief ersichtlich zu machen. Die Eisenbahn darf für die Auslagen die tarifmäßige Provision erheben. Provisionsfrei sind die von der Eisenbahn nachgenommenen Roll- und Frachtgelder, Portoauslagen und Gebühren.

In § 68, die Zahlung der Fracht betreffend, sind wesentliche Änderungen nicht vorhanden. Bei Sendungen, die nach dem Ermessen der Versandbahn schnell verderben oder wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht sicher decken, kann deren Vorauszahlung verlangt werden. In allen andern Fällen hat der Absender die Wahl, ob er die Fracht bei Aufgabe des Gutes zahlen (Frankatur) oder auf den Empfänger überweisen will (Ueberweisung). Es ist gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil als Frankatur anzuzahlen. Die Aufnahme dieser Teilfrankatur in die Verkehrsordnung ist zwar neu, sie war aber schon im Tarif enthalten und zwar auf Grund des internationalen Uebereinkommens. Dass die Versandstation berechtigt ist, wenn der nach der Frankaturerklärung des Absenders zu bezahlende Betrag bei der Aufgabe des Gutes nicht berechnet werden kann, die Hinterlegung einer diesem Betrage voraussichtlich entsprechenden Sicherheit zu verlangen, ist eine Vorschrift, die der Billigkeit entspricht.

Bei der Regelung der Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung (§ 69) ist in Abs. 3 eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach zur Empfangnahme erhobener Mehrfracht und zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen der Absender oder der Empfänger berechtigt ist, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Dadurch wird einem namentlich bei Ausfuhrsendungen hervorgetretenen Bedürfnisse Rechnung getragen.

Mannigfache Änderungen hat auch der bisherige § 64, jetzt § 72 des Entwurfes erfahren. Er betrifft die nachträglichen

Verfügungen des Absenders. Der Abs. 1 hat in Anlehnung an das neue Zusatzübereinkommen zum internationalen Uebereinkommen folgende erweiterte Fassung erhalten:

„Der Absender kann verfügen, dass das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen andern Empfänger am Bestimmungsort oder an einem andern Orte ausgeliefert oder an die Versandstation zurückgesandt werde. Die Eisenbahn darf den Vollzug dieser Verfügungen nur dann ablehnen oder verzögern, oder die Verfügung in veränderter Weise ausführen, wenn durch ihre Befolgung der regelmäßige Transportverkehr gestört werden würde.“

Neu ist in dem § auch Abs. 5, in welchem es heisst:

„Verweigert der Empfänger die Annahme des Gutes, so steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein nicht vorweisen kann.“

Diese Befugnis ist für den Absender, wie aus Handelskreisen geltend gemacht worden ist, sehr wichtig, weil der Empfänger, der nach der Annahmeverweigerung kein weiteres Interesse an dem Gute hat, mit der Rücksendung des ihm übermittelten Duplikats häufig sehr säumig ist. Auch das internationale Uebereinkommen soll, wie aus der Begründung ersichtlich, in dieser Weise ergänzt werden.

Die bisherigen Vorschriften über die Beförderungshindernisse stammen, wie die Begründung sagt, noch aus einer Zeit, wo das deutsche Eisenbahnnetz noch wenig dicht war. Während damals bei Sperrung des Betriebes auf einer Eisenbahnstrecke die Beförderung in der Regel unmöglich wurde, kann sie jetzt in den meisten Fällen über Hilfswege erfolgen. Dem ist im Entwurf Rechnung getragen. Für die Benutzung des Hilfsweges soll Mehrfracht nicht erhoben werden.

Die Vorschriften über die Lieferfristen sind nur durch Aufnahme von Lieferfristen für beschleunigtes Eilgut ergänzt worden. Sie betragen: 1. Abfertigungsfrist 1/2 Tag und 2. Beförderungsfrist für je angefangene 300 Kilometer 1/2 Tag.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes (§ 78) soll bei Frachtgut nach der Ankunft,

spätestens aber nach der Bereitstellung, bei Eilgut binnen 2 Stunden nach der Ankunft erfolgen. Bei Eilgut, das an Werktagen nach 6 Uhr abends, an Sonn- und Festtagen nach 12 Uhr mittags ankommt, kann die Benachrichtigung erst am folgenden Morgen verlangt werden. Bisher hatte sich nun die Eisenbahn einen Vorbehalt gemacht, wonach diese Benachrichtigungsfrist ausgedehnt werden konnte. Sie musste nur eingehalten werden, „sofern nicht aussergewöhnliche Verhältnisse eine längere Frist unvermeidlich machten“. Diese salvatorische Klausel ist mit Recht gestrichen worden, da sie den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr entspricht.

In § 80, welcher die Verwertung der von den Adressaten nicht abgenommenen Güter behandelt, ist die Vorschrift neu, dass die Bahn, wenn sie den Verkauf selbst vornimmt, ausser den baren Auslagen eine im Tarif festzusetzende Gebühr erheben kann. Das geschieht schon jetzt häufig, war aber noch nicht durch die Verkehrsordnung sanktioniert. Dass eine solche Gebührenerhebung notwendig ist, erkennt die Begründung an, weil den Bestrebungen gewisser Geschäftsleute, die Eisenbahn als Verkaufsvermittler für ohne Bestellung abgesandte Waren zu benutzen, ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Das ist in gärtnerischen Kreisen oft genug betont worden. Die Eisenbahn- und Postaktionen bilden für die Gärtner am Platze eine scharfe Konkurrenz und es wäre nur zu wünschen, dass die Gebühr entsprechend hoch bemessen wird, um Abhilfe zu schaffen. Die Blumen sendungen aus Italien mit fingierten Adressen würden dann endlich einmal abnehmen. Bisher sind alle Kämpfe dagegen ja bekanntlich erfolglos gewesen!

Die Gärtnerei als Lebensberuf.

Dieser so viel umstrittenen Frage, welcher auch seit Jahren von uns, sobald sich Gelegenheit bietet, besondere Beachtung zuteil wird, hat die „Autographische Gesellschaft Dahlemer alter Herren“ veranlasst, vor einiger Zeit an die Ärztekammer und Kreisvereins-Ausschüsse und Aerztereine des Deutschen Reiches das folgende Zirkular zu senden:

Der Beruf des gebildeten Gärtners, wie

Die schönsten neueren Stauden und ihre Verwendung.

Von Wilhelm Lippert, Erfurt.

I.

Wenngleich wir im Deutschen Reiche einen recht ansehnlichen Umsatz an Stauden von seiten der Spezialfirmen zu verzeichnen haben, befremdet es denjenigen, der unsere grossen und kleinen Privatgärten durchwandert, doch sehr, dass man verhältnismässig so wenig von Stauden angepflanzt sieht. Es führt dies zu dem Schlusse, dass noch wenig Verständnis dafür beim grossen Publikum vorhanden ist und wenig Empfehlung der Perennen von seiten der Handlungsgärtner für diese eben so schönen und interessanten, als meist leicht und mühelos zu pflegenden Vertreter der zum Schmucke unserer Gärten dienenden Schätze an Zierpflanzen gemacht wird. Wie oft kommt es nicht vor, dass Handlungsgärtner beim Besuche der Kulturen einer Spezial-Firma plötzlich vor irgend einer schönen Pflanze, welche sich vielleicht schon 3—5 Jahre im Handel befindet, stehen bleiben und fragen, was dies für eine neue Pflanze oder Sorte sei! Dabei fällt noch besonders ins Gewicht, dass ihnen all das gute Aeltere und Neue des Oeften in den Preislisten der Spezialfirmen geschildert wurde, diese aber meist unbeachtet in den Papierkorb wandern. Mag es infolge des marktschreierischen Gebarens unreeller Firmen auch zuweilen gerechtfertigt sein, nicht all und jeder Anpreisung sofort Glauben entgegenzubringen, so sollte man doch in handlungsgärtnerischen Kreisen mehr darin geübt sein, hierbei die Spreu vom Weizen zu sondern, d. h. in diesem Falle das an sich Gute und Beachtenswerte vom Minderwertigen auf den ersten Blick unterscheiden zu lernen.

Es sollen in nachfolgender Schilderung eine Anzahl schöner Stauden von mannigfacher

Verwendungsart angeführt werden, welche sich, obgleich man sie oftmals schon recht warm empfohlen hat, leider immer noch lange nicht in allen Freilandkultur betreibenden Handlungsgärtnereien, sowie in den Privatgärten und Parks ihr volles Bürgerrecht erwerben konnten. Was haben nicht allein die letzten Jahre an wertvollen Neuheiten gebracht!

Beginnen wir, um etwas alphabetisch zu gehen, mit den herbstblühenden Asten. Allzu erschöpfend würde es sein, wenn wir uns mit den überaus zahlreichen Sämlings-Hybriden und Varietäten, welche, obgleich schliesslich ganz hübsch und beachtenswert, doch nie den ersten Rang einnehmen und nie eine grössere Verbreitung durch den Handel erfahren werden, beschäftigen würden. Wir müssen uns vielmehr nur den markantesten Formen und Farben, dem Besten unter dem Guten zuwenden. Zunächst sei hier der bereits im Hochsommer blühenden *Aster Amellus* mit ihren überaus ansprechenden neuen Varietäten gedacht.

Als erste sei erwähnt: *Aster Amellus Framfieldi*, welche bis ca. 50 cm hoch wird, und ihre grossen dunkelblauen Blüten von August bis Oktober bringt. Sodann *A. A. Preciosa*; ein Stolz Arends'scher Züchtung. Die Blüten dieser aufsehenerregenden Sorte zeigen ein wirkliches Marineblau, das dunkelste Blau, welches bis jetzt bei Herbst-Asten überhaupt beobachtet wurde. *A. A. Perry's Favourite* (Amos Perry) weist eine rötlich-violette Färbung von grosser Intensität auf. *A. A. Triumph* endlich, ebenfalls eine Arends'sche Züchtung, trägt grosse, edelgeformte Blüten von rein hellblauer Färbung.

Alle diese *Amellus*-Aster-Varietäten eignen sich ebensowohl für Schnitt- und Dekorationszwecke, wie auch für Gruppenbepflanzung. Da sie aus Samen nur zu einem gewissen Prozentsatze konstant fallen, so führt man sie im Samenhandel nicht in Sorten, sondern unter

der Bezeichnung *Aster Amellus grandiflorus*. Unmittelbar an die Varietäten von *Aster amellus* reiht sich in Bezug auf Frühblütigkeit *Aster hybridus Teutonia*, deren Einführung und Verbreitung ich mir aufs eifrigste angelegen sein lasse. Bereits in der zweiten Hälfte des August steht sie in ihrem tuchartig dichten Reichtum grosser colchicumvioletter Blüten da. Ihre Färbung ist mithin eine bis jetzt bei Herbstastern noch nicht beobachtete; sie wird um so wertvoller, als diese Sorte trotz ihrer so frühzeitig beginnenden Blüte uns bis Ende Oktober durch ihr Remontieren, mit sehr begehrenswertem Material für Schnitt und Dekoration, versieht. Die ganze Pflanze erreicht eine Höhe von ca. 1,20 m und bildet dichte, breite Büsche.

Eine der besten, wenn nicht die beste der gegenwärtig herrschenden Züchtungen, ist *Hameloa* (Junge), denn sie zeigt das hellste und dabei reinste Rosa, welches bis heute bei Herbstastern vorhanden ist. Es mag sein, dass wir mit der Zeit noch weitere angenehme Ueber-raschungen an roten Farbtönen bei Herbstastern erfahren werden; ich wenigstens bin überzeugt davon und freue mich des edlen Wettstreites, der sich dabei entspinnen wird; gegenwärtig aber, denke ich, haben wir *Hameloa* als höchste Errungenschaft hierin zu betrachten. Bereits Anfang August begann diese Sorte bei mir etwas zu blühen; sie steht jetzt, Mitte August, schon etwas besser in Blüte und wird, ihren zahlreich auf breiten Rispen erscheinenden Knospen nach zu schliessen (sie neigt gleich der vorhergehend geschilderten *Teutonia* zur *Novi Belgii*-Klasse) bis weit in den Herbst hinein, über und über mit Blüten bedeckt sein. Sie wird ca. 80 cm hoch. — Neben *Hameloa* verdient noch Empfehlung die weiteren Kreisen schon mehr bekannte *Edna Mercia*, deren Färbung ein etwas dunkleres und trüberes Rosa

ist als das der *Hameloa*. Ihr Züchter ist meines Wissens Amos Perry; doch kommt das Verdienst, sie in Deutschland verbreitet zu haben, entschieden zunächst Arends zu. Die Pflanze wird ca. 1 m hoch und bringt ihre mittel-grossen Blüten von Ende September bis zur Zerstörung durch stärkere Fröste im Spätherbste.

Zu dieser Gruppe gehört auch die schönste weissblühende Sorte der Jetztzeit, *Weisse Königin*, fälschlich auch als *Weisse Zwerg-Königin* geführt, obgleich sie über 1 m hoch wird. Sie ist nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit den anderen „weissblühenden“ Herbstastern, die gegen sie samt und sonders minderwertig sind. Die Blüte verträgt, ohne zu leiden, bis 5° Celsius und lässt sich ihr Flor durch Einbringen in ein frostfreies Haus bis in den Dezember verlängern. Die Blütenfarbe ist ein reines Weiss und die Reichblütigkeit eine enorme, was sie für Binderei und Dekoration gleich wertvoll macht.

Die wärmste Empfehlung verdient nach wie vor *Roi des Nains*, wenn auch ihr Name durchaus nicht der Höhe ihres Wuchses entspricht. Denn nur im ersten Jahre bleibt sie niedrig (etwa 30 cm), um dann vom zweiten Jahre an eine Höhe von 80 cm bis 1 m zu erreichen. Ihre Färbung jedoch ist wunderschön; sie ist das lebhaft leuchtende Rosaviolett, welches sich denken lässt, bei dichtester Reichblütigkeit. Im übrigen besitzt diese vorzügliche Sorte alle Eigenschaften der vorhergehend geschilderten *Weisse Königin*, sowie auch deren Brauchbarkeit. Besonders schön nehmen sich auch Herbstgruppen aus, die mit beiden Sorten zugleich bepflanzt sind. Eingeführt wurde *Roi de Nains* von G. Arends. — Als Konkurrentin von *Roi des Nains* wird gewöhnlich *Madame Soymer* betrachtet. Sie ähnelt ihr im Wuchs und in der Reichblütig-